

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/16 von Christine Frey: «Unnötige Feuerungskontrollen: Mehr Belastung für die Hauseigentümer als nötig?» 2024/16

vom 9. April 2024

1. Text der Interpellation

Am 11. Januar 2024 reichte Christine Frey die Interpellation 2024/16 «Unnötige Feuerungskontrollen: Mehr Belastung für die Hauseigentümer als nötig?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäss Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden §2 Abs 2 (VFkG) müssen Kontrollen und Messungen nach den Empfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) sowie allfälligen ergänzenden Weisungen des Lufthygieneamts beider Basel durchgeführt werden. In den vom BAFU veröffentlichten Informationen zum Inverkehrbringen und zum Betrieb von ÖI-, Gasund Holzfeuerungen sind bei serienmässig und handwerklich hergestellten Einzelraumfeuerungen keine periodischen Kontrollen notwendig. Erst bei einer regelmässigen Nutzung (Holzverbrauch ≥ 1 m3 / Jahr) braucht es eine Sichtkontrolle alle 2 Jahre.

Im Musterreglement über die Feuerungskontrolle des Lufthygieneamts wird den Gemeinden in den allgemeinen Bestimmungen empfohlen, eine Verordnung einzuführen, die zusätzlich eine Sichtkontrolle alle vier Jahre bei Einzelraumfeuerungen ohne regelmässige Nutzung (Holzverbrauch < 0.75m3/Jahr) sowie mit regelmässiger Nutzung (Holzverbrauch ≥ 1 m3 / Jahr) alle zwei Jahre.

Das Musterreglement des Lufthygieneamts beider Basel geht also weiter als die Empfehlungen des BAFU. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Warum geht das Lufthygieneamt beider Basel in ihrem Musterreglement weiter, als es das BAFU verlangt?
- Sind die Gemeinden verpflichtet, das weitreichendere Musterreglement einzuführen?
- Welche Gemeinden haben dieses Reglement bereits eingeführt?

2. Einleitende Bemerkungen

Die Kantone sind gemäss Artikel 13 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) verpflichtet, die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen von stationären Anlagen zu überwachen. Am 11. April 2018 hatte der Bundesrat die Änderung der LRV genehmigt. Artikel 13 Absatz 3 der LRV sieht neu vor, dass Heizkessel für Holzbrennstoffe (Zentralheizungen) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) unter 70 kW alle vier Jahre kontrolliert werden müssen.



Einzelraumfeuerungen wie beispielsweise Cheminées sind nach Anhang 3 Ziffer 22f der LRV zwar von der Messpflicht ausgenommen, müssen aber nach Anhang 3 Ziffer 524 Abssatz 6 der LRV in der Regel alle zwei Jahre visuell kontrolliert werden.

3. Beantwortung der Fragen

 Warum geht das Lufthygieneamt beider Basel in ihrem Musterreglement weiter, als es das BAFU verlangt?

Für die gesetzlich vorgeschriebene visuelle Kontrolle bei den Einzelraumfeuerungen ist in der LRV keine Mengenschwelle festgeschrieben worden. Die Festlegung der Mengenschwelle obliegt den Kantonen. Die von der Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien des Bundesamts für Umwelt erstellte Aktennotiz «Informationen zum Inverkehrbringen und zum Betrieb von Öl-, Gas- und Holzfeuerungen» war in diesem Punkt nicht präzise und wurde mittlerweile korrigiert.

Bei der Umsetzung der visuellen Kontrolle orientiert sich der Kanton Basel-Landschaft an der Empfehlung Nr. 310 «<u>Einzelraumfeuerungen bis 70kW FWL für feste Brennstoffe</u>» des Cercl'Air (Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute). Diese Vollzugsempfehlung richtet sich an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und soll eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen. Sie soll gesamtschweizerisch möglichst Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit gewährleisten.

In der Empfehlung Nr. 310 ist im Kapitel 2 folgende Umsetzungsempfehlung und Mengenschwelle aufgeführt:

- Bei häufig benutzten Einzelraumfeuerungen (jährlicher Verbrauch von mehr als 1 Ster Holz) findet die visuelle Kontrolle alle zwei Jahre statt.
- Bei selten genutzten Anlagen findet eine angepasste Holzfeuerungskontrolle alle vier Jahre statt.

Um den Aufwand für die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber möglichst gering zu halten, wird den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft empfohlen, die visuelle Kontrolle mit der sicherheitstechnischen Prüfung gemäss § 5 des Dekrets über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen (SGS 761.1) zu verbinden. Voraussetzung dafür ist, dass die beauftragte Fachperson über die notwendigen Qualifikationen gemäss § 8 Absatz 1 der Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG; SGS 786.211) sowie § 6 des Dekrets über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen verfügt.

- 2. Sind die Gemeinden verpflichtet, das weitreichendere Musterreglement einzuführen?

 Die Reglemente über die Feuerungskontrolle der Gemeinden müssen den übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen entsprechen. Gemäss § 2 Absatz 1 der VFkG sorgen die Gemeinden dafür, dass die Feuerungsanlagen periodisch nach der LRV kontrolliert werden. In der VFkG ist in § 2 Absatz 2 bis lit. a festgelegt, dass das Lufthygienamt beider Basel den Umfang der Kontrollen bei Holzfeuerungsanlagen gemäss Anhang 3 Ziffer 22f der LRV (Einzelraumfeuerungen) festlegt. Die Rahmenbedingungen werden in einer Weisung festgelegt, welche allen Gemeinden Anfang Januar 2024 zugestellt wurde und auch auf der Plattform Gemeinden des LHA aufgeschaltet ist.
- 3. Welche Gemeinden haben dieses Reglement bereits eingeführt?

Nach § 168 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, <u>SGS 180</u>) unterliegen alle Gemeindereglemente, soweit deren Erlasse in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen, der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat die Kompetenz zur Genehmigung von Reglementen über die Feuerungskontrolle in § 5 Buchstabe e der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen (<u>SGS 140.25</u>) an die Bau- und Umweltschutzdirektion

LRV 2024/16 2/3



übertragen. Stand 25. Januar 2024 wurden 22 kommunale Feuerungsreglemente durch die BUD genehmigt.

Liestal, 9. April 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2024/16 3/3